

15. NRW-Biogastagung
Haus Düsse, 27.03.2014

Stand der Diskussion zur Novellierung des EEG EEG-Novelle 2014 -

Dr. Thomas Forstreuter
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Tel.: 0251-4175 271

Inhalt

- Allgemeines (Ziel und Zweck der EEG-Novelle)
- Auswirkungen auf Biogas-Bestandsanlagen
(Inbetriebnahme vor 1.08.2014)
- Regelungen für neue Biogasanlagen
(Inbetriebnahme ab 1.08.2014)

Referentenentwurf EEG 14 (04.03. / 17.03. 2014)

1. Anhörungsfrist: 12.03.2014, 15.00 Uhr

Im Entwurf noch nicht enthalten:

- Abschließende Regelung zu den Biomasseanlagen (Abstimmung mit BMEL läuft)
- Regelungen zum besonderen Ausgleich (stromintensive Betriebe)
- Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG – Umlage

Ziel und Zweck der Novelle

- Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient steigern auf
 - 40 bis 45 Prozent bis 2025
 - 55 bis 60 Prozent bis 2035 und
- **Kostendynamik** des EEG bremsen
- Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien soll sich auf die „kostengünstigen Technologien“ konzentrieren
- Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt
⇒ **Direktvermarktung** wird grundsätzlich verpflichtend

Allgemeine Regelungen

- Für Windenergie, PV und Biomasse wird ein **Ausbaupfad** vorgegeben
 - bei Abweichungen wird die **Degression angepasst** („atmender Deckel“)

- System des Anspruchs auf Stromabnahme und Vergütung entfällt – statt dessen **Förderanspruch** auf verschiedene Vermarktungsformen
 - Direktvermarktung (Marktprämie plus Strombörsenpreis)
 - Sonstige Direktvermarktung (ohne Förderung)
 - Einspeisevergütung für kleine Anlagen
 - Ausfallvergütung (Sicherheitsnetz)

Allgemeine Regelungen

- **Inbetriebnahme einer Anlage** nur noch mit dem ausschließl. Einsatz erneuerbarer Energieträger möglich.
- EEG 2014: für alle Biogasanlagen, auch Bestandsanlagen
„die bei Inbetriebnahme geltenden Anforderungen und Vergütungssätze für Bestandsanlagen sollen nicht angetastet werden“
- Inkrafttreten am **1. August 2014**

Regelungen für Anlagen mit
Inbetriebnahme vor 1.08.2014
- „Bestandsanlagen“

Inbetriebnahme vor 1.08.2014

§ 67 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

- Bestandsanlagen werden nur noch bis zur Höhe der **Höchstbemessungsleistung** nach dem jeweils anzuwendenden EEG vergütet (§ 67 Abs. 2 Nr. 1 EEG 14)

(höchste Bemessungsleistung der Anlage in einem Kalenderjahr seit dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme;
EEG 2012er-Anlagen: 90 % der install. Leistung)

- der überschießende Anteil der Stromerzeugung erhält nur noch den Monatsmarktwert (Börsenpreis) im Sinne § 19 RE EEG 14

Inbetriebnahme vor 1.08.2014

§ 67 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

- **Emissionsminderungsbonus** entfällt ab dem 6. auf die erstmalige Geltendmachung folgenden Jahr.
(§ 67 Abs. 2 Nr. 1 RE EEG 14)
- **Landschaftspflegebonus wird präzisiert:**
Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide zählen nicht als Landschaftspflegematerial (Anlage 3 Nr. 5 BiomasseVO 2012)
- Anspruch ab 1.08.2014 nur dann, wenn Landschaftspflegematerial nach dieser Definition eingesetzt wird (§ 67 Abs. 2 Nr. 2 RE EEG 14)

Inbetriebnahme vor 1.08.2014

§ 67 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse

- **Bisherige Flexibilitätsprämie** entfällt, sofern nicht bis zum 31.07.2014 in Anspruch genommen (§ 67 Abs. 3 EEG 14)
- **Neue Flex – Prämie** („Teilstilllegungsprämie“) (§ 32 c)
 - lässt nur eine Reduzierung der Stromproduktion zu (**50 – 70 %** der Höchstbemessungsleistung)
 - 400 € / kW flexibel bereitgestellter installierter Leistung (bis 500 kW inst.)
 - 250 € / kW flexibel bereitgestellter installierter Leistung (ab 500 kW inst.)
- Rückkehr in das „normale“ Vergütungssystem faktisch unmöglich

Inbetriebnahme vor 1.08.2014

§ 22 a, b Marktprämie und Fernsteuerbarkeit

- **Marktprämie** nur für Anlagen, die fernsteuerbar sind
 - **Fernsteuerungspflicht** auch für Anlagen die keine Regelenergie anbieten (nur Managementprämie, nur Flex-Prämie)
 - zeitliche Umsetzung ???

Inbetriebnahme vor 1.08.2014

§ 66 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- vor dem 1.1.2012 in Betrieb genommene **Satelliten-BHKW** werden nicht mehr als eigenständige Anlagen zum Zweck der Vergütungsermittlung angesehen (§ 66 Abs. 1 RE EEG 14)

Regelungen für Anlagen mit
Inbetriebnahme ab 1.08.2014
- „Neuanlagen“

Inbetriebnahme ab 1.08.2014

§ 1 b Ausbaupfad

- Windenergieanlagen an Land um bis zu 2 500 Megawatt installierter Leistung pro Jahr (brutto)
- Strom aus solarer Strahlungsenergie um 2 500 Megawatt pro Jahr (brutto)
- **Biomasse um bis zu 100 Megawatt pro Jahr (brutto)**

Inbetriebnahme **ab** 1.08.2014

§ 20 c Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse

- „Atmender Deckel“:
Vergütungssätze verringern sich ab dem Jahr 2016
vierteljährlich um 0,5 %
- Steigt der Zubau auf über 100 Megawatt, dann erhöht sich die Degression auf **1,27 %**

Inbetriebnahme ab 1.08.2014

§ 22 c Einspeisevergütung für kleine Anlagen / verpflichtende Direktvermarktung

- ab 2015: alle Neuanlagen ab 500 kW installierter Leistung
- ab 2016: alle Neuanlagen ab 250 kW
- ab 2017: alle Neuanlagen ab 100 kW
- Marktprämie in der bisherigen Form, ab 2017 soll die Höhe der Marktprämie durch Ausschreibungen ermittelt werden
- Managementprämie entfällt (0,225 Cent/kWh)

Inbetriebnahme **ab** 1.08.2014

§ 27 Biomasse / Vergütung

- Streichung aller Boni (z.B. Gasaufbereitungsbonus)
- Streichung beider Einsatzstoffvergütungsklassen
- nur noch eine „Grundvergütung“

Bemessungsleistung in kW	Anzulegender Wert in Cent / kWh
Bis 150	13,66
Bis 500	11,78
Bis 5.000	10,55
Bis 20.000	5,85

Inbetriebnahme ab 1.08.2014

§ 27 b Vergärung von Gülle

- Güllevergärungsanlagen bis 75 kW – Förderhöhe bleibt bestehen (23,73 Cent) (§ 27b RE EEG 14) – bei Einsatz von mind. 80 % Gülle (Ausnahme: HTK und Geflügelmist)
- Ausnahme von der **150 – tägigen Verweilzeit** / von gasdichten Abdeckung des Gärrestlagers:
bei Einsatz von 100 % Gülle (nach der EU – HygieneVO, nicht mehr nach DüngeVO) – ausgenommen: Geflügelmist und Geflügeltrockenkot)

„Exkrememente und/oder Urin von Nutztieren abgesehen von Zuchtfisch, mit oder ohne Einstreu; ...“

Inbetriebnahme ab 1.08.2014

§ 27 c Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse

- Förderanspruch (Grundvergütung) begrenzt auf Bemessungsleistung, die 50 % der installierten Leistung nicht übersteigt (Vergütung der inst. el. Leistung für max. 4380 Volllaststunden)

Beispiel: Installierte Leistung der BGA 500 kWel:

*Max. Vergütungsanspruch: $500\text{kW} * 8760\text{h} * 50\% = 2.190.000 \text{ kWh}$*

Bemessungsleistung: $2.190.000 \text{ kWh} / 8760\text{h} = 250 \text{ kW}$

- Ab 100 kW: Flexibilitätszuschlag von 40 € je kW installierter Leistung (entspricht: 0,5 Cent/kWh) (§ 32 b RE EEG 14)

§ 66 Allgemeine Übergangsbestimmungen

- Grundsatz: EEG 2014 gilt für alle EEG-Anlagen, auch für Bestandsanlagen
- Der Referentenentwurf sieht lediglich vor, dass für Anlagen die bis zum **31.12.2014 ans Netz** gehen und bis zum **23.1. 2014** genehmigt worden sind, unter das **EEG 2012** fallen

- 8. April 2014: Beschluss des Gesetzentwurfs im Bundeskabinett
- 8. Mai 2014: 1. Lesung im Deutschen Bundestag
- 21. Mai 2014: 1. Beratung Ausschuss für Wirtschaft und Energie
- 2. Juni 2014: Öffentliche Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
- 4. Juni 2014: 2. Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie in Anwesenheit von BM Gabriel
- 12. Juni 2014: Ministerpräsidentenkonferenz
- 24. Juni 2014: abschließende Beratung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie
- 26./27. Juni 2014: 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag
- 11. Juli 2014: Abschließende Beratung und Beschluss im Bundesrat (2. Lesung)